Zweckbestimmung:

sowie ökologische Landwirtschaft

Schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen

mit ökologischem Schwerpunkt in der Landwirtschaft

Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz

und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

nachrichtlich übernommen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des

Landschaftsschutzgebiet (LSG) Wiehengebirge und

Nördliches Osnabrücker Hügelland (LSG OS 50)

nachrichtlich übernommen

Umgrenzung des FNP - Änderungsbereichs

zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Hinweis: Bestandsdarstellungen außerhalb des Geltungsbereichs;

Hinweis: Darstellung außerhalb des Geltungsbereichs einschließlich neuer

Grenze nach Löschung (Geltungsbereich des Löschungsantrags);

Gewerbliche Baufläche

Sonderbaufläche

(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

→
→
→
- unterirdisch 2 x HD - Erdgasleitung

— Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Gewässer II. Ordnung

Flächen für Wald

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Bramsche, den 27.03.2020

Verfahrensvermerke

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - beschlossen. Der Aufstellun am 05.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bramsche, den 27.03.2020

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.06.2019 bis einschließlich dem 15.07.2019 sowie in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 12.06.2019 durchgeführt. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung sowie der Termin und Ort der Bürgerinformationsveranstaltung wurden am 05.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.2019 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zu einer Stellungnahme bis einschließlich dem 17.07.2019 aufgefordert worden.

Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Pente - und der Begründung einschließlich des Umweltberichts zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts haben vom 12.12.2019 bis einschließlich dem 13.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche, den 27,03,2020

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - sowie die zugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes als gesonderten Teil der Begründung in seiner Sitzung am 26.03.2020 beschlosser

Bramsche, den 27.03.2020

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - ist mit Verfügung (Az.: 63-14-38-2020) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt worder

Landkreis Osnabrück

Osnabrück, den 30.09,2020

Wirksamkeit der FNP-Änderung

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 14.11.2020 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - ist damit am 14.11.2020 wirksam geworden. liermit werden die Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich unwirksar

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - sind peachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und / oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung oder Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung

Diese Ausfertigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche - Ortsteil Pente - stimmt mit der Urschrift überein

Bramsche, den

Abschrift

38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Pente - der Stadt Bramsche

19,0 cm

Landkreis Osnabrück Maßstab: 1:5000

FNP - 38. ÄNDERUNG

Gegenstand der 38. FNP - Änderung

Änderung der "Fläche für die Landwirtschaft" in eine "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischem Schwerpunkt in der Landwirtschaft" sowie "ökologische Landwirtschaft" und einer Fläche "für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"; Gesamtflächengröße ca. 3,15 ha.

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung

(Nds. GVBl. S. 70), in der aktuell gültigen Fassung.

- o Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) m.W.v. 09.07.2017, im Stand vom 05.01.2018 aufgrund des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in der aktuell gültigen Fassung;
- o Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), in der aktuell gültigen Fassung;
- o Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057), in der aktuell gültigen Fassung;
- o Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist, in der aktuell gültigen
- o Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert (§ 15) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBI. S. 97), in der aktuell gültigen Fassung;
- o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBL. I S. 94), in der aktuell gültigen Fassung; o Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010

(Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert (§ 48) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019

21,0 cm

Hinweise

A) Archäologische und paläontologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fund- stellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen; bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutz- behörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B) Bodenschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch geruch- liche und/oder visuelle Auffälligkeiten) oder Abfallablagerungen erhalten werden, sind die Arbeiten vorläufig einzustellen und der Landkreis Osnabrück - Fachbereich Wasser und Bodenschutz - ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

C) Kampfmittelbeseitigung

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet bis auf eine kleine Fläche westlich des Wendehammers und im vorderen Bereich der Osnabrücker Straße (Müllaufstellplatz). Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzer- fäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienst- stelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN, Marienstr. 34, 30171 Hannover (Telefon: 0511 106-3000).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes Europäischer Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darf die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden bzw. erste Inanspruchnahme des Bodens) nur außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit außerhalb des

> Die Ausarbeitung dieser Flächenutzungsplanänderung erfolgte Planungsbürg

Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein 48249 Dülmen, Teutenrod 11 Tel.: 02594 / 94 93 21 und 02594 / 91 79 081 Mobil: 0176 / 993 78 391 Email: peter.wallstein@t-online.de

> Bearbeitung: Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein Dülmen, im Februar 2020 Peto Woulde (Bauass, Dipl.-Ing, Peter Wallstein

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Pente, Flur 6

Sonstige Planzeichen

'Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppe Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßer

Inh. Kirstin Flüssmeyer

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.04.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Vermessungsingenieure Flüssmeye

Landesamt für Geoinformation ind Landesvermessung Niedersachser

Arndtraße 33 * 49078 Osnabrück * Tel.: 0541/9638742 * Fax: 0541/9638777

Öffentl, best, Verm, Ing.

4,16 cm

Osnabrück, den

Regionaldirektion Osnabrück-Mepper - Katasteramt Osnabrück -

19,0 cm 4,16 cm

sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Äbwägungsvorgangs - nicht - geltend gemacht worden.

Der Bürgermeister